

SITZUNG

Gremium: Marktgemeinderat
Markt Bad Abbach

Sitzungstag: Dienstag, 06.02.2018

**Sitzungsbeginn/-
ende** 19:00 Uhr / 21:40 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bad Abbach

Anwesend:

1. Bürgermeister

Wachs, Ludwig

Vorsitzender

Marktgemeinderatsmitglieder

Bartl, Hildegard

Baumeister, Anika

Bürckstümmer, Elfriede

Diermeier, Andreas

Gassner, Ernst

Geitner, Josef

Grünewald, Bettina

Hackelsperger, Ferdinand

Hanika, Christian

Hofmeister, Josef

Kefer, Maximilian

Mathies, Bernd, Dr.

Meier, Josef

Meny, Reinhold

Obermüller, Konrad

Schelkshorn, Josef

Schelkshorn, Ralf

Schneider, Siegfried

Seidl-Schulz, Hermann

Wagner, Erich

Wasöhr, Sieglinde

Weinzierl, Gerhard

ab TOP 4 anwesend

Ortssprecher

Blabl, Walter

Feichtmeier, Reinhold

Schriftführer

Brunner, Georg

Nicht anwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder

Englmann, Anton

Kraml, Hubert

entschuldigt

entschuldigt

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

Begrüßung

1. Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Poikam;
hier: Antrag der auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens
2. Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt C" durch Deckblatt Nr. 5
 - a) Behandlung der Anregungen
 - b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss
3. Strombezug für kommunale Liegenschaften und Anlagen;
hier: Bündelausschreibung für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022
4. Einführung bargeldloser Zahlungsmöglichkeiten im Rathaus;
hier: Antrag der CSU.-Fraktion
5. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

Begrüßung

Erster Bürgermeister Ludwig Wachs eröffnet und leitet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung form- und fristgerecht ergangen ist. Weiterhin wird festgestellt, dass das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1

**Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Poikam;
hier: Antrag der Fa.auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens**

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 13.10.2017 beantragt die Fa. die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich westlich der Bahnlinie Regensburg-Ingolstadt beim Ortsteil Poikam für eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. Gemarkung Poikam und gleichzeitig die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Entwicklung eines Solarparks.

Das Areal, auf welchem die Anlage geplant ist, hat eine Größe von ca. 16.000 m² und befindet sich im Nordwesten des Ortsteils Poikam. Die nächste Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnanlage ist ca. 70 m entfernt.

Die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers in Form eines Gestattungsvertrages liegt vor.

Eine Einspeisevergütung wird für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf auto- und eisenbahnnahen Flächen gewährt. Als auto- und eisenbahnahe Fläche gilt ein eng begrenzter Korridor von 110 m beiderseits der Auto- oder Eisenbahntrasse. Insoweit handelt es sich hierbei um einen geeigneten Standort für solche Anlagen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert daher generell eine gemeindliche Bauleitplanung. Für die damit grundsätzlich erforderliche Aufstellung eines Bebauungsplanes und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes bietet sich für die Festsetzung bzw. Darstellung der Art der baulichen Nutzung ein „Sonstiges Sondergebiet“ im Sinne von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) an.

Für die verbindliche Bauleitplanung eignet sich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan. Gemäß den gesetzlichen Anforderungen für derartige vorhabenbezogene Bauleitplanverfahren wird zwischen dem Investor und der Gemeinde ein sog. Durchführungsvertrag zur Abwicklung der Planung geschlossen. Dieser regelt alle notwendigen Belange hinsichtlich Kostenübernahme, Erschließung sowie Ver- und Entsorgung.

Der geschäftsführende Alleingesellschafter der Firma, der auch die Anlage in Gundelshausen betreibt, wäre für den Bau und Betrieb der Poikamer Anlage eigenverantwortlich zuständig.

Die Details zur geplanten Anlage können nachfolgender Aufstellung entnommen werden:

Leistung der Anlage:	750 kWp (0,75 Megawatt) – Strom für ca. 200 Privathaushalte
Mindestbetriebsdauer:	20 Jahre
Investitionsvolumen:	ca. 550.000,00 €
Stromproduktion:	max. 825.000 kWh im Jahr
Vermeidung von CO ₂ -Ausstoß:	480 Tonnen pro Jahr

Aus dem Gremium wird angeregt, dass im Bauleitplanverfahren ein Grünstreifen um die Anlage festgesetzt werden solle.

Beschluss Flächennutzungsplanänderung:

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan des Marktes Bad Abbach durch Deckblatt Nr. 18 im Bereich Poikam für das Grundstück Flur-Nr., Gemarkung Poikam.

Die Fläche ist als „Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 776

Beschluss Bebauungsplanaufstellung:

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO-Sonnenenergie Poikam I“ für das Grundstück Flur-Nr., Gemarkung Poikam.

Die Fläche ist als „Sondergebiet für regenerative Energien“ festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 777

Beschluss Durchführungsvertrag:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass für das vorhabenbezogene Bauleitplanverfahren zwischen dem Investor und der Gemeinde ein sog. Durchführungsvertrag zur Abwicklung der Planung abgeschlossen wird. Hierin sind alle notwendigen Belange hinsichtlich Kostenübernahme, Erschließung, Ver- und Entsorgung sowie Rückbauverpflichtung zu regeln. Der Durchführungsvertrag ist vor Abschluss dem Marktgemeinderat zur Billigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 778

TOP 2**Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt C" durch Deckblatt Nr. 5****a) Behandlung der Anregungen****b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss****Sachverhalt:****Zu a)**

Der Marktgemeinderat hat am 07.02.2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Altstadt C“ durch Deckblatt Nr. 5 zu ändern.

Anlass der Planänderung sind Neuordnungen bzw. Bestandsanpassungen im Bereich des neuen Torplatzes. Insbesondere wird von der damals geplanten teilweisen Frei- und Umlegung des verrohrten Mühlbaches Abstand genommen.

Der Planentwurf wurde vom Marktgemeinderat am 28.11.2017 gebilligt.

In der Zeit vom 04.12.2017 bis 29.12.2017 fand die sog. vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 14.12.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Von der Öffentlichkeit wurden hierzu keine Stellungnahmen abgegeben.

Von den Fachbehörden wurden folgende zusammengefasste Stellungnahmen abgegeben:

Landratsamt Kelheim;
Stellungnahme vom 11.01.2018

Von Seiten des Straßenverkehrsrechts werden keine Bedenken vorgebracht.

Belange des Kreisbrandrates

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges für die Gebäude nach wie vor Unklarheiten gibt.

Ansonsten sind folgende Hinweise zu beachten:

Bei Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf Privatgrundstücken die entsprechenden technischen Baubestimmungen und die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr einzuhalten.

Im öffentlichen Bereich wird ebenfalls die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen.

Der Abstand der Hydranten untereinander darf 150 m nicht überschreiten und es wird der Einbau von Oberflurhydranten wegen der höheren Löschwasserentnahmemenge empfohlen. Bei einer evtl. Löschwasserversorgung durch Behälter oder Teiche sind die Vorgaben der jeweiligen DIN einzuhalten.

Belange des Städtebaus

Es wird festgestellt, dass die schriftlichen Festsetzungen zu den Abstandsflächen (Punkt Nr. 4.2) zu Problemen führen können. Um Unklarheiten zu beseitigen, sollte dieser Punkt überarbeitet werden.

Belange des kommunalen Abfallrechts

Wegen der engmaschigen Bebauung in der Altstadt und der vorhandenen Sackgassen sind aus Sicht der kommunalen Abfallwirtschaft ausreichend dimensionierte Sammelplätze für Mülltonnen vorzuhalten.

Belange des Immissionsschutzes

Es ist eine Umnutzung von Parkplätzen in Wohnbebauung und neu geplante Wohnflächen vorgesehen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind öffentliche Parkplätze bezüglich ihrer Einwirkungen auf Immissionsorte im Geltungsbereich zu untersuchen. Es wird empfohlen, die öffentlich genutzten Parkplätze schalltechnisch berechnen zu lassen, ob hier die Immissionsrichtwerte -besonders in der Nachtzeit (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)- eingehalten werden können.

Belange des Naturschutzes

Gegen die Änderung bestehen erhebliche Bedenken, da zahlreiche Festsetzungen für Pflanzungen ersatzlos wegfallen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim vom 11.01.2018 zur Kenntnis genommen.

Belange des Kreisbrandrates:

Es werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen keine Einwände.

Zur Verbesserung der Rettungswege im Bereich der wurde im aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes ein Ausbau und im Ergebnis die wesentliche Verbreiterung der Zufahrtsstraße berücksichtigt. Diese ist als Privatweg entsprechend grundbuchamtlich gesichert und bietet der Feuerwehr zukünftig eine gesicherte Anfahrt. Die Regelung der Rettungswege auf den betreffenden Baugrundstücksflächen selbst obliegt den Grundstücksbesitzern und befindet sich nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

Die abschließende Regelung der Löschwasserversorgung wird auf Ebene der nachgeordneten Verfahren über die Erschließung geregelt. Hier erfolgt bei Bedarf noch eine Abstimmung mit dem Landratsamt.

Die sonstigen Hinweise werden mit den Aussagen in der Planung zum Brandschutz abgeglichen und bei Bedarf entsprechend redaktionell ergänzt.

Belange des Städtebaus

Es werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben.

Zu den Empfehlungen im Hinblick auf die Abstandsflächenregelung ergeht folgende Würdigung:

Um gegenüber der bereits vorhandenen Bestandssituation keine ungewollten Änderungen zu ermöglichen, wird die Festsetzung zu den Abstandsflächen wie folgt geändert:

Hinsichtlich der Abstandsflächen wird die Anwendung des Art. 6 BayBO angeordnet. Ausnahmen bilden die Grundstücke mit festgesetzten Baulinien, wo Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO zugelassen werden.

Belange des kommunalen Abfallrechts

Bei den betreffenden Flächen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um ein Innenstadtgebiet im Bestand, das bereits vollständig erschlossen ist und wo in Teilbereichen eine bauliche Nachverdichtung ermöglicht werden soll. Die Abfallentsorgung ist dabei in der Umsetzung ausreichend sichergestellt. Entsprechende Müllsammelstellen sind von den jeweiligen Grundstücksbesitzern vorzuhalten und können nicht abschließend auf der Planungsebene geregelt werden.

Belange des Immissionsschutzes

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Änderung eines längst erschlossenen und überwiegend bebauten Innenstadtbereiches. Hierbei werden lediglich Nachverdichtungsmöglichkeiten auf einzelnen Teilbereichen geschaffen. Änderungen bei öffentlichen Parkflächen sind damit nicht verbunden. Diese werden durch die umliegende Wohnbebauung ebenso genutzt, wie durch Besucher der Innenstadt.

Nach Auffassung des Marktes Bad Abbach handelt es sich hier um Bestandsschutz. Ein Bedarf an zusätzlichen Untersuchungen wird daher nicht begründet. Eine unverhältnismäßige Frequentierung während der Nachtzeit ist ebenfalls nicht gegeben. Daher wird von weiteren Untersuchungen abgesehen.

Belange des Naturschutzes

Entgegen den Argumentationen der Naturschutzbehörde teilt die Gemeinde diese Auffassung nicht.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung haben sich gegenüber dem Ursprungsplan gravierende Änderungen ergeben, die somit im Ergebnis nicht annähernd in der weiteren Bauleitplanung Berücksichtigung finden können. Dies erstreckt sich in erster Linie auf bis dato ausgewiesene öffentliche Grünflächen im Osten des Gebietes am Stadtrand. Hier können aufgrund fehlender Grundstücksverfügbarkeiten sowie vollständig geänderter Rahmenbedingungen die eigentlichen Zielsetzungen der Planung nicht mehr aufrechterhalten werden. Ebenso wird aus Sicht des Marktes Bad Abbach nicht zwingend die Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung dieser öffentlichen Flächen beurteilt.

Festzuhalten ist zudem, dass im Vorfeld des Verfahrens aus naturschutzfachlicher Sicht eine vollständige Bestandserhebung durchgeführt wurde. Das Ergebnis sämtlicher zu erhaltender Gehölzstrukturen, die eine entsprechende Wertigkeit in diesem Bestandsgebiet darstellen, findet sich im integrierten Grünordnungsplan mit entsprechenden Aussagen wieder.

Darüber hinaus wurden textliche Festsetzungen getroffen, die eine zukünftige Bepflanzung regeln.

Im Ergebnis ist aus Sicht der Kommune somit keine Veranlassung zur grundlegenden Änderung gegeben. Um den grünordnerischen Zielsetzungen jedoch auch im Hinblick einer planlichen Darstellung gerecht zu werden, werden im weiteren Verfahren sinnvolle Pflanzvorschläge in die Planung auf den einzelnen Grundstücken mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	1

Beschlusnummer: 779

Wasserwirtschaftsamt Landshut:
Stellungnahme vom 18.01.2018

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 18.01.2018 wird dem Gremium vollinhaltlich bekannt gegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 18.01.2018 zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 1.1**Gewässer- und Hochwasserrisikomanagement - Donau**

Die gesamten Flächen des vorliegenden Geltungsbereiches stellen seit 05.06.1996 ein bestehendes Siedlungsgebiet mit entsprechenden Baurechten dar.

In den Aussagen des Bebauungsplanes werden die entsprechenden Anforderungen des Hochwasserschutzgesetzes II dahingehend gewürdigt, dass entsprechende Festsetzungen bzw. Hinweise mit aufgenommen werden und somit die Bauwerber hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

Ebenso werden nachrichtlich die zukünftigen Aussagen des HQ_{Extrem} aufgenommen.

Zu Pkt. 1.2**Abbacher Mühlbach**

Die Darstellung evtl. auftretender Überschwemmungsbereiche werden im weiteren Verfahren nachrichtlich in die Planung übernommen.

Ebenso werden zum Hochwasserschutz die wesentlichen Aussagen der Fachbehörde nachrichtlich übernommen.

Darüber hinaus werden für Baumaßnahmen in möglichen Überschwemmungsbereichen entsprechende textliche Auflagen gemäß Angaben der Fachbehörde aufgenommen.

Zu Pkt 1.3**Übergreifende fachliche Wertung**

Ungeachtet der rein fachlichen Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes aus Sicht des Hochwasserschutzes besitzen diese Flächen seit Rechtskraft des Bebauungsplanes uneingeschränkt Baurecht, das nicht so ohne Weiteres entzogen werden kann. Der Markt Bad Abbach sieht dabei keine zwingende Veranlassung, hier in Rechtsstreitigkeiten zu gelangen, soweit ein Schutz für Mensch und Gesundheit über den Objektschutz hergestellt werden kann. Dies ist Aufgabe und Zuständigkeit der entsprechenden Bauwerber bei Umsetzung der jeweiligen Vorhaben. Der Markt Bad Abbach hat hier auf Ebene der Bauleitplanung auf die Gefahrenlage hinzuweisen und diesbezüglich Aussagen oder Festsetzungen zu treffen. Diesen Anforderungen kommt die Gemeinde selbstverständlich uneingeschränkt nach.

Zu Pkt. 2**Abwasserbeseitigung**

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein längst im Bestand vorhandenes Siedlungsgebiet, das bereits vollständig erschlossen und überwiegend bebaut ist. Im Generalentwässerungsplan ist der überplante Bereich mit den entsprechenden Berechnungen als Mischsystem dargestellt. Somit ist eine weitere Abwasserbeseitigung im vorhandenen Mischwassersystem rechtlich sichergestellt. Eine Umstellung auf ein

Trennsystem ist weder fachlich noch wirtschaftlich darstellbar bzw. finanzierbar. Der Markt Bad Abbach kann daher diesen Vorstellungen nicht nähertreten.

Zu Pkt. 3

Die hier getroffenen Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen werden mit den in der Planung bereits formulierten Aussagen abgeglichen und bei Bedarf entsprechend redaktionell ergänzt.

Der textliche Hinweis wird entsprechend angepasst.

Zu Pkt. 4

Die getroffenen Aussagen zu Altlasten sind in der Planung bereits entsprechend gewürdigt und beinhaltet. Im Ergebnis sind keinerlei Hinweise auf Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt. Auch das Landratsamt Kelheim hat in seiner Stellungnahme keinerlei Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen gegeben.

Im Weiteren werden die hier getroffenen Empfehlungen zum Bodenschutz redaktionell in die Planungsaussagen noch übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	2

Beschlusnummer: 780

b)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Anhörungsverfahren der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und billigt den vom Büro ausgearbeiteten Planentwurf mit den bereits beschlossenen Änderungen in der Fassung vom 06.02.2018.

Die Planung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	3

Beschlusnummer: 781

TOP 3**Strombezug für kommunale Liegenschaften und Anlagen;
hier: Bündelausschreibung für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022****Sachverhalt:**

Zum 31.12.2019 laufen die Stromlieferungsverträge mit der aus.
Die Fa. war bereits mit der Stromausschreibung für die Zeiträume 2014 – 2016 und 2017 – 2019 beauftragt.

1.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, d.h. eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Die erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen mit elektronischer Auktion, der auch die Datenabstimmung in Vorbereitung der Ausschreibung vollelektronisch über das Ausschreibungsportal durchführt und für sämtliche Abnahmestellen die weiteren Kostenbestandteile, wie Netznutzungsentgelte, Umlagen, Steuern und Abgaben hinterlegt und pflegt. Den Teilnehmern der Bündelausschreibung können so im Ergebnis der Bündelausschreibungen auch umfangreiche individuelle Kostenübersichten für die eigenen Abnahmestellen zur Verfügung gestellt werden. Bündelausschreibungen in dieser Form bietet lediglich die an. Für die Leistung kommt daher aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht. Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Der Dienstleistungspreis beträgt 2.825,00 € netto (davon Grundpreis: 1.100,00 €, 90 Abnahmestellen à 10 €, 5 leistungsgemessene Abnahmestellen à 165 €),

Bruttopreis insgesamt: 3.361,75 €.

Für den Fall, dass für die Straßenbeleuchtungsabnahmestellen keine Zähler installiert sind und die Stromabrechnung pauschal erfolgt, gilt, dass je volle 7.500 kWh/Jahr eine Abnahmestelle mit 10,00 € berechnet wird.

2.

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die arbeitet dem als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen/Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In

diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Mitglied. Die Kommune/der Zweckverband wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

3.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit und ohne Neuanlagenquote.

a) **Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote:**

Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
 - b) der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
 - c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d.h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne

dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.

- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- (5) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen u.a. staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei dieser Variante der Ökostromausschreibung in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend den Erfahrungen der ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten -bezogen auf den reinen Energiepreis- zu rechnen, wobei sich der Preis für Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,3 ct/kWh

Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote:

§ 1

Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Hierzu zählt auch Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom, der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, sowie der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d.h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.
- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.

- (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- (5) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

§ 2

Lieferung von Ökostrom aus Neuanlagen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des gesamten Lieferzeitraums einen Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen zu liefern.
- (2) Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
 - bis zu vier Jahre vor dem 01. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - bis zu sechs Jahre vor dem 01. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

- (3) Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt
- 4 Jahre oder länger vor dem 01. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - 6 Jahre oder länger vor dem 01. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

lag.

- (4) Inbetriebnahme ist im Rahmen dieses Vertrages und in Abweichung vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2017 die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Lieferbeginn die Anlagen im Einzelnen zu benennen, in denen der während des Lieferzeitraums zu liefernde Strom erzeugt wird. Die Stromlieferung aus einer anderen als den im Angebot benannten Anlagen hat der Auftragnehmer mittels eines neu ausgefüllten Stammdatenblattes dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.

Diese Variante der Ökostromausschreibung hat die in der Praxis bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Vorteil dieser Variante: Diese Variante der Ökostromausschreibung bietet die Gewähr, dass die elektrische Energie mindestens zu 50 % in Neuanlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Erfahrungen der mit dieser Variante: In der Praxis lag - möglicherweise aufgrund der bisher geringen Bündelmenge - nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Entsprechend der Erfahrungen der ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,3 ct/kWh
- Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 - 1 ct/kWh

4.

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine

Plausibilitätsprüfung durch die Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Hinweis:

Abänderungen bei den Ausschreibungskonditionen, z.B. die Zulassung von Haupt- und Nebenangeboten, sind nicht möglich.

Beschluss:

Aus dem Gremium wird beantragt, Ökostrom mit Neuanlagenquote auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	18

Beschlusnummer: 782

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses wird somit kein Ökostrom mit Neuanlagenquote ausgeschrieben.

Beschluss:

1. Der Bürgermeister des Marktes Bad Abbach wird beauftragt, mit der den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein webbasiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Der Markt Bad Abbach überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den als ausschreibende Stelle.
3. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2020 bis 2022 „100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ beschafft werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

5. Die Lieferung mit elektrischer Energie für die kommunalen Liegenschaften und Anlagen soll für den Zeitraum 2020 – 2022 wie folgt in Losen ausgeschrieben werden:

- Los 1: Straßenbeleuchtung
- Los 2: Leistungsmessungen
- Los 3: Standardlastprofile

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	2

Beschlusnummer: 783

TOP 4

**Einführung bargeldloser Zahlungsmöglichkeiten im Rathaus;
hier: Antrag der CSU-Fraktion**

Sachverhalt:

Die CSU-Fraktion hat mit Schreiben vom 22.11.2017 beantragt, im Rathaus (Einwohnermeldeamt und Kasse) die bargeldlose Zahlungsmöglichkeit einzuführen.

Um die Kosten dieses Bürgerservice genauer definieren zu können, wurden von den örtlichen Banken entsprechende Angebote eingeholt, die dem Gremium bekannt gegeben werden.

Es sollte auch festgelegt werden, dass eine Bezahlung mit ec-/Girokarten nur mit PIN möglich ist. Ferner sollte entschieden werden, dass Beträge unter 10,00 € von der bargeldlosen Bezahlung ausgeschlossen sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Rathaus und in der Bücherei bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten einzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die dazu notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 784

TOP 5 Verschiedenes

Regensburger Tafel e.V. – Ausgabestelle im Jugendtreff

Das Gremium wird informiert, dass die Ausgabestelle der Regensburger Tafel e.V. bis auf Weiteres im gemeindlichen Jugendtreff untergebracht worden ist und die Ausgabe ab dem 06.02.2018 nun dort erfolge.

Jos-Manglkammer-Halle – Undichtiges Dach

Es wird mitgeteilt, dass die Halle ab sofort bis auf Widerruf für den Schul- und Vereinssport wieder geöffnet ist. Die auf der Innenseite des Daches angebrachten Deckenplatten werden aus Sicherheitsgründen bis zum Abschluss der Reparatur entfernt.

Die Hauptursache der Undichtigkeiten liege an der undichten und mit einem zu geringen Gefälle ausgestatteten innenliegenden Dachrinne an der Ostseite. Es werden derzeit Angebote für die Reparatur eingeholt.

Aus dem Gremium wird eine Generalsanierung der Halle angeregt, die im Zusammenhang mit der Schulsanierung durchgeführt werden solle. Auf die oftmals nicht richtig funktionierenden sanitären Anlagen wird verwiesen. Die hier wohl schadhafte Mischanlage für Temperatur des Duschwassers werden derzeit überprüft, ggf. repariert oder ausgetauscht.

Hierzu wird entgegnet, dass die aufgetretenen Probleme am Dach und an den sanitären Einrichtungen abgestellt werden müssen. Eine Generalsanierung sei allein deshalb nicht notwendig.

Im Übrigen wird aus dem Gremium auf ein seit 01.01.2018 aufgelegtes Förderprogramm des Freistaates mit sehr hohen Zuschüssen verwiesen. Hierzu wird informiert, dass die Verwaltung bereits mit der Regierung von Niederbayern als zuständige Förderstelle in Kontakt stehe. Die Einzelheiten werden dem Gremium zu gegebener Zeit erläutert.

Toilette beim Alten Friedhof im gemeindlichen Wohnhaus

Es wird mitgeteilt, dass ein Beschluss existiere, in diesem Bereich keine Toilette einzurichten. Dabei wurde auch die Einrichtung der Toilette im Gebäude diskutiert. Aus diesem Grunde sind keine neuen Erkenntnisse ersichtlich, die eine neuerliche Behandlung im Gremium rechtfertigen würden.

Sogar die Haftpflichtversicherung des Marktes Bad Abbach habe von der Einrichtung der Toilette im Gebäude abgeraten.

Nachdem aus dem Gremium der Wunsch nach einer erneuten Behandlung geäußert wird, wird das Thema in der Sitzung am 27.02.2018 auf die Tagesordnung gesetzt.

Bis dahin sollen die Einzelheiten mit der geregelt werden.

Im Übrigen müsse dabei berücksichtigt werden, dass dann auch die anderen Friedhöfe und Kirchen im Gemeindegebiet mit entsprechenden Toilettenanlagen ausgestattet werden sollten.

Markterkundung für eine schnelle Internetanbindung

Das Markterkundungsverfahren musste gestoppt werden, da die nun den Bereich des Kalkofenrings im Eigenausbau mit schnellem Internet versorgt. Bei mehreren geführten Vorgesprächen hatte die dies noch abgelehnt. Das Verfahren muss nun neu ausgeschrieben werden.

Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass demnächst eine Sitzung des Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses stattfindet. Hier kann auch die Problematik der Schwefelquellen behandelt werden.

Wochenmarkt im Innerort – Stromversorgung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stromverteiler scheinbar nicht mehr dem aktuellen technischen Stand entsprechen. Dies wird überprüft.

Öffentliche Grünanlage zwischen den Bebauungsplangebieten „Kühberg I“ und „Kühberg II“

Die Baumfällarbeiten wurden vom Bauhof durchgeführt. Die genauen Gründe werden dem Gremium in der nächsten Sitzung erläutert.

Rückhaltebecken an der Finkenstraße

Aus dem Gremium wird angeregt, für das Regenrückhaltebecken an der Finkenstraße eine Stellungnahme hinsichtlich der Funktion anzufordern. Bei den in den letzten Jahren vorgefallenen Regenereignissen sei in diesem Becken kein Wasser zurückgehalten worden. Das Regenwasser laufe von den südöstlich angrenzenden Feldern auf den Schotterweg und dann auf die Finkenstraße.

„Online-Petition“ für einen Spielplatz im Kurpark

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass eine „Online-Petition“ im Bayerischen Kommunalrecht nicht zugelassen sei. In Art. 18 a und 18 b (Bürgerentscheid und Bürgerantrag) ist das „Online-Verfahren“ ausgeschlossen.

Geländer am Lugerbach

Das Geländer am Lugerbach solle überprüft und ggf. repariert werden, da es sich in einem schlechten Zustand befinde.

Verkehrsüberwachung

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass die Regierung der Oberpfalz die geänderte Vereinbarung mit der Stadt Regensburg bereits genehmigt habe. Es fehle noch an der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, die wohl Mitte Februar 2018 zu erwarten ist. Ab diesem Zeitpunkt werde der ruhende und der fließende Verkehr durch die Stadt Regensburg überwacht.